

Verordnung vom 16. Junii 1804, betreffend die Schätzung und den Bezug des trockenen und nassen Zehentens.

---

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Kantons Zürich entbieten allen unsern Kantons-Einwohnern unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Bei herannahender, G. G. gesegneter Erndtezeit haben wir über die Schätzung und den Bezug des trockenen sowohl, als dann aber auch des nassen Zehentens, nachstehende Verordnung zu treffen gut befunden:

1. Alle dem Staat zugehörigen trocknen Zehenten, sollen, nach ehevoriger Übung, in Natura gestellt und bezogen werden.

2. Alle diese Zehenten sollen zuvor end- und pflichtmäßig geschätzt, — bey der Schätzung aber, (ohne Rücksicht auf ehemalige sogenannte schwere Stücke, als welche von nun an aufgehoben sind,) nur diejenigen, vor der Revolution zehendbaren Fruchtarten in Schätzung gekommen werden, welche zufolge Gesetzes vom 22sten December 1803, dem Zehenten unterworfen, und wirklich im Felde angebaut sind.

3. In Ansehung der Erdäpfel hat es an jedem  
Ort

Ort bey den dießfalls vor der Revolution daselbst stattgehabten Uebungen und getroffenen Hochobrigkeitlichen Bestimmungen sein Verbleiben.

4. Die Verleihung geschiehet durch öffentliche Versteigerung an die Meistbietenden, und sollen für die, nach Inhalt des folgenden Artikels geschehende Lieferung, je nach Maßgabe des Betrags, zwey oder mehrere Bürgen gestellt werden.

5. Die Lieferung soll spätestens bis Martini in guter währschafter Frucht, wie selbtige an jedem Orte wächst, geschehen. In ausbleibendem Fall werden die betreffenden Amtsleute die Rückstände durch die schnellen Rechte eintreiben.

6. Da, zu Folge einer Verordnung des Kleinen Rathes, hinkünftig von den Staats-Ämtern aus dem Zehnten-Ertrag an das Almosen-Amt zu Händen der Armen wiederum so viel abgegeben wird, als ehemals theils unmittelbar von demselben, theils von den Armen-Ämtern auf der Landschaft, an sogenanntem Armenbrodt oder unter andern Titeln unter die Armen ausgetheilt worden ist; — so kann der, letztes Jahr zu Gunsten der Armen-Güter der Gemeinden bewilligte Nachlaß von 5 Procent um so da weniger mehr Platz haben, als der Beitrag an das Almosen-Amt beträchtlich mehr als jene 5 Procent beträgt.

7. Für Klee oder andere künstliche Grasar-

ten, wo selbige in Zehndbarem Feld gepflanzt werden, solle der Zehnd-Ersatz nach den ehedorigen gesetzlichen Bestimmungen und Uebungen entrichtet werden.

8. Da, zu Folge dieser Verordnung, die ehemals übliche Verleihungs-Art durch öffentliche Versteigerung, und somit auch das sogenannte Stücke-Geld wiederum statt haben wird, so soll dagegen die nemliche ehedorige Uebung, in Ansehung der Emolumenten und Trinkgelder, welche den Zehnd-Besetzern zu gut kommen, auch wiederum beobachtet werden.

9. Der Wein-Zehnten solle ebenfalls nach ehedoriger Uebung in Natura gesteuert und bezogen werden.

10. Gegenwärtiges Regulativ bestehet sich lediglich auf den Bezug der, dem Staat, und seinen unmittelbaren Collatur-Fründen zustehenden Zehnten, und ist ohne Nachtheil für die Rechte der Privat-Zehnt-Besitzer, und Corporationen, in dem Sinne jedoch, daß dieselben, eben so wohl als die Staats-Ämter, den Bestimmungen des Gesetzes, welches die Klein-Zehnten unentgeltlich abschafft, unterworfen sind.

---